



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

Zahl: 523-0/1-BUES-2013/A15944/16

Fohnsdorf, 29.3.2017

Betrifft: Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung (über lärmbelästigende Gartenarbeiten und über die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorrädern)

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs.1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 28.3.2017, mit der eine Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung (über lärmbelästigende Gartenarbeiten und über die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorrädern) erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, angeordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

1. Lärmbelästigende Garten- und Heckenarbeiten sind die Inbetriebnahme von allen motorbetriebenen Gerätschaften (elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren). Als Gerätschaften werden erklärt: Rasenmäher, Trimmer, Heckenscheren, Motorsägen, Häcksler, Kreissägen, Hochdruckreinigungsgeräte, Vertikutierer, Motorsensen und Laubbläser.
2. Lärmbelästigende Garten- und Heckenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
3. Die Bestimmungen des Abs. 2, 1. Satz, gelten nicht für öffentliche Grünanlagen.

§ 2

Starten der Motoren von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugern

Das Starten der Motoren von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (außer zum sofortigen Wegfahren), sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand und außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten

§ 3

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung erklärt und sind gemäß § 101c Abs.1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt gemäß § 92 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr 131/2014, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tage.

Die Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung, vom Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschlossen am 17.12.2012, Zahl: 529-5/1-BUES-2012/10434/12068, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Erght an:

1. Amtsleitung der Gemeinde Fohnsdorf per e-mail
2. Bürgerservice der Gemeinde Fohnsdorf
3. Bauamt der Gemeinde Fohnsdorf per e-mail
4. Polizeiinspektion Fohnsdorf per e-mail
5. Bezirkshauptmannschaft Murtau, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg per e-mail
6. Amt der Stmk. Landesregierung A 7, Hofgasse 13, 8010 Graz

Angeschlagen am: 24.2017

Abgenommen am: 18.6.2017

